



LUXEMBOURG

ПЪРВОИНСТАНЦИОНЕН СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИТЕ ОБЩНОСТИ
TRIBUNAL DE PRIMERA INSTANCIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUĐ PRVNÍHO STUPNĚ EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS RET I FØRSTE INSTANS
GERICHT ERSTER INSTANZ DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE ESIMESSE ASTME KOHUS
ΠΡΩΤΟΔΙΚΕΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF FIRST INSTANCE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
TRIBUNAL DE PREMIÈRE INSTANCE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT CHÉADCHÉIME NA GCÓMHPHOBAL EORPACH
TRIBUNALE DI PRIMO GRADO DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU PIRMĀS INSTANCES TIESA

EUROPOS BENDRIŲ PIRMOSIOS INSTANCIJOS TEISMAS
Az EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK ELSŐFOKÚ BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-PRIMISTANZA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
GERECHT VAN EERSTE AANLEG VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
SĄD PIERWSZEJ INSTANCIJ WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE PRIMEIRA INSTÂNCIA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
TRIBUNALUL DE PRIMĂ INSTANȚĂ AL COMUNITĂȚILOR EUROPENE
SÚD PRVÉHO STUPŇA EURÓPSKÝCH SPOLEČENSTEV
SODIŠČE PRVE STOPNJE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN ENSIMMÄISEN OIKEUSASTEEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS FÖRSTAINSTANSRÄTT

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 32/07

26. April 2007

Urteil des Gerichts erster Instanz in den verbundenen Rechtssachen T-109/02, T-118/02, T-122/02, T-125/02, T-126/02, T-128/02, T-129/02, T-132/02 und T-136/02

Bolloré SA, Arjo Wiggins Appleton Ltd, Mitsubishi HiTec Paper Bielefeld GmbH, Papierfabrik August Koehler AG, M-real Zanders GmbH, Papeteries Mougeot SA, Torraspapel SA, Distribuidora Vizcaína de Papeles SL und Papelera Guipuzcoana de Zicuñaga SA / Kommission der Europäischen Gemeinschaften

DAS GERICHT ERSTER INSTANZ BESTÄTIGT IM WESENTLICHEN DIE ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION ÜBER EIN KARTELL AUF DEM MARKT FÜR SELBSTDURCHSCHREIBEPAPIER

Die Geldbuße von Zicuñaga wird jedoch von 1,54 Mio. Euro auf 1,309 Mio. Euro herabgesetzt, und die Geldbuße von Arjo Wiggins wird von 184,27 Mio. Euro auf 141,75 Mio. Euro herabgesetzt

Mit Entscheidung vom 20. Dezember 2001 verhängte die Europäische Kommission gegen zehn Unternehmen wegen der Beteiligung an einem Kartell zur Preisfestsetzung und Marktaufteilung in der Selbstdurchschreibepapierbranche, das hauptsächlich auf die Abstimmung von Preiserhöhungen gerichtet war, Geldbußen von insgesamt 313,7 Mio. Euro. Der Sappi Ltd als elfter Kartellteilnehmerin wurde umfassende Immunität gewährt, weil sie als erstes Unternehmen an der Untersuchung mitwirkte und entscheidende Beweise lieferte.

Die zehn Unternehmen erhoben vor dem Gericht erster Instanz Klage auf Nichtigklärung dieser Entscheidung und/oder Herabsetzung ihrer Geldbuße. Im Anschluss an den Konkurs der Carrs Paper Ltd erklärte das Gericht diese Rechtssache (T-123/02) am 31. Mai 2006 für erledigt.

In seinem Urteil weist das Gericht das auf die Nichtigklärung der Entscheidung gerichtete Vorbringen der Klägerinnen zurück.

In Bezug auf die verhängten Geldbußen ist das Gericht der Ansicht, dass die Geldbußen von zwei Unternehmen herabzusetzen sind und weist die übrigen Herabsetzungsanträge zurück.

Papelera Guipuzcoana de Zicuñaga, SA

Das Gericht stellt fest, dass die Kommission die Teilnahme von Zicuñaga an den Marktaufteilungspraktiken nicht nachgewiesen hat. Es ist der Ansicht, dass dieser Gesichtspunkt

bei der Beurteilung der Schwere der Zuwiderhandlung und bei der Bemessung der Geldbuße zu berücksichtigen ist. Da die Kommission ihm bei der Ermittlung des Endbetrags der gegen Zicuñaga verhängten Geldbuße nicht Rechnung getragen hat, hält das Gericht eine Herabsetzung dieses Betrags um 15 % für angebracht. **Der Gesamtbetrag der Geldbuße von Zicuñaga wird daher von 1,54 Mio. Euro auf 1,309 Mio. Euro herabgesetzt.**

Arjo Wiggins Appelton Ltd (AWA)

Das Gericht stellt fest, dass die von AWA gelieferten Beweise von ähnlicher Qualität waren wie die von Mougeot vorgelegten Beweise. Auch wenn Mougeot nämlich im Gegensatz zu AWA Dokumente vorgelegt hat, die aus dem streitigen Zeitraum stammen, und wenn ihre Erklärungen in einigen Punkten detaillierter sind, erstrecken sich die von AWA gemachten Angaben auf einen größeren Zeitraum und ein größeres geografisches Gebiet. Bei AWA hätte deshalb nach Ansicht des Gerichts aufgrund ihrer Zusammenarbeit die gleiche Herabsetzung wie bei Mougeot vorgenommen werden müssen, d. h. um 50 % statt der von der Kommission gewährten 35 %. **Der Gesamtbetrag der Geldbuße von AWA wird daher von 184,27 Mio. Euro auf 141,75 Mio. Euro herabgesetzt.**

Unternehmen	Von der Kommission festgesetzte Geldbuße (EUR)	Im Urteil des Gerichts verhängte Geldbuße (EUR)
Arjo Wiggins Appleton	184 270 000	141 750 000
Bolloré	22 680 000	22 680 000
Carrs	1 570 000	Erledigung der Hauptsache
Divipa	1 750 000	1 750 000
Mitsubishi HiTec Paper Bielefeld	21 240 000	21 240 000
Zicuñaga	1 540 000	1 309 000
Mougeot	3 640 000	3 640 000
Koehler	33 070 000	33 070 000
Sappi	0	0
Torraspapel	14 170 000	14 170 000
Zanders	29 760 000	29 760 000
Summe	313 690 000	270 939 000

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht erster Instanz nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: BG, ES, CS, DE, EN, FR, IT, HU, NL, PL, RO, SK

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofs

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=T-109/02>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*